

## Statistiksatzung 2.0: Der Weg zu einer modernen Statistiksatzung für die Stadt Kassel

Wittig, Jürgen

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Wittig, J. (2023). Statistiksatzung 2.0: Der Weg zu einer modernen Statistiksatzung für die Stadt Kassel. *Stadtforschung und Statistik : Zeitschrift des Verbandes Deutscher Städtestatistiker*, 36(1), 79-84. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-86678-5>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-SA Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

### Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-SA Licence (Attribution-NonCommercial-ShareAlike). For more information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0>

Jürgen Wittig

## Statistiksatzung 2.0

# Der Weg zu einer modernen Statistiksatzung für die Stadt Kassel

*Auf der Grundlage des berühmten „Volkszählungsurteils“ des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1983 sind hessische Kommunen nach den Bestimmungen des Hessischen Landestatistikgesetzes verpflichtet, Übermittlungen von Einzeldaten an kommunale Statistikstellen über eine Satzung zu regeln. Die aus dem Jahr 1988 stammende Statistiksatzung der Stadt Kassel wurde modernisiert und an die aktuellen Anforderungen angepasst. Der nachfolgende Artikel beschreibt die Inhalte der neuen Satzung, die Überlegungen, die den neuen Formulierungen zugrunde liegen und den Weg von der ersten Idee bis zum Inkrafttreten am 25. Juni 2022.*

Was benötigt man für eine neue Statistiksatzung? Nun, zunächst einmal Geduld, Geduld und Geduld. Zugegeben, ganz so lange wie der Bau des Berliner Flughafens oder der Elbphilharmonie in Hamburg hat es nicht gedauert, aber es hat sich zumindest so angefühlt.

Aber der Reihe nach:

### Warum brauchen wir eine neue Statistiksatzung?


Die bislang gültige Statistiksatzung der Stadt Kassel, im Langtitel „Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Kassel“, wurde am 19. Dezember 1988 beschlossen. Inhaltlich bildete die Satzung die Grundlage für die Statistik der Bevölkerungsbewegung und der Fortschreibung des Bevölkerungsbestandes, der Bautätigkeit und Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes und der An-, Ab- und Ummeldungen von Gewerbebetrieben.

Seit 1988 haben sich die Anforderungen der Verwaltung an belastbares Datenmaterial naturgemäß deutlich erweitert, was nicht zuletzt auch mit einer breiteren Verfügbarkeit von Daten zusammenhängt. Besonders im Bereich der Sozial- und Jugendhilfedaten gibt es einen großen Bedarf an kleinräumigen Auswertungen, für deren Erstellung die Statistikstelle die Möglichkeit haben sollte, auf Einzeldaten zuzugreifen.

Verändert hat sich auch die Art der Bereitstellung der Daten. Die bisherige Satzung regelt hierzu in § 3 (Übermittlungsverfahren): „Die regelmäßige Übermittlung von Daten nach dieser Satzung erfolgt im schriftlichen Verfahren. Der Versand hat im verschlossenen Umschlag zu erfolgen, Datenübermittlungen können auch durch Übersendung von Magnetbändern, Disketten oder durch Datenfernübertragung erfolgen“. Ich bin fest davon überzeugt, dass heutzutage keine kommunale Statistikstelle mehr Einzeldaten in schriftlicher Form im verschlossenen Umschlag und nur in wenigen Einzelfällen auf transportablen Datenträgern erhält.

Schließlich, und das hat die Corona-Pandemie sehr eindrucksvoll gezeigt, könnte eine Statistikstelle in besonderen Situationen mit der Verarbeitung von Einzeldaten (beispielsweise aus dem Infektionsgeschehen) bei der Erstellung von Lagebildern unterstützen und damit eine Grundlage für zu treffende Maßnahmen liefern. Auch dieser Fall ist bisher noch nicht durch die Statistiksatzung abgedeckt.

#### Jürgen Wittig

Dipl.-Verwaltungswirt, bis zum 31. Dezember 2022 im Personal- und Organisationsamt der Stadt Kassel, jetzt im Ruhestand  
 juergenwittig1957@gmail.com

#### Schlüsselwörter:

Statistiksatzung – Stadtrecht – Einzeldaten – Datenübermittlung

### Wie war die Herangehensweise?

Im November 2020 haben wir in einem „Kickoff-Termin“ im Team die ersten Schritte auf dem Weg zu einer neuen Satzung besprochen:

Wir haben uns zuerst mit den Rechtsgrundlagen für die Satzung beschäftigt, insbesondere dem Volkszählungsurteil aus 1983 und dem § 12 des Hessischen Landesstatistikgesetzes (HessLStatG).

Wir haben die grobe Struktur der Regelungsinhalte festgelegt. Dabei haben wir ganz bewusst die bisherige Satzung beiseitegelegt und mit einem leeren Blatt begonnen. Auf diese Reihenfolge der Regelungsinhalte haben wir uns geeinigt:

- Rechtliche Herleitung
- Ziel und Zweck der Satzung
- Regelungsinhalte
- Schlussbestimmungen

Diese Struktur ist natürlich nichts Neues, die meisten rechtlichen Regelungen sind nach diesem Schema aufgebaut.

Schließlich haben wir untereinander die Aufgaben aufgeteilt, die im weiteren Prozess anfallen:

- Klärung der formalen Abläufe im Stadtrechtsverfahren (Einbindung des Rechtsamtes und des städtischen Datenschutzbefragten, Erstellung von Vorlagen für Magistrat und Stadtverordnetenversammlung)
- Internet-Recherche zu Statistiksatzungen anderer Kommunalverwaltungen
- Festlegung der wünschenswerten Regelungsinhalte (z. B. welche Daten sollen wie, wann und von wem an die Statistikstelle übermittelt werden)
- Prüfung, ob die im vorgenannten Schritt ermittelten Wünsche auch rechtlich abgesichert sind
- Erarbeitung einer Textfassung für die Satzung und die Begründung
- Abstimmung mit dem städtischen Datenschutzbeauftragten und dem Rechtsamt

### Welche Überlegungen führten zum Ergebnis?

Die Internet-Recherche hat uns nicht viel weitergeholfen. Wir haben zwar auf einigen Webseiten von Kommunalverwaltungen Satzungen gefunden, diese basierten aber entweder auf Landesstatistikgesetzen anderer Bundesländer oder hatten einen ähnlichen Aktualitätsstand wie unsere bisherige Satzung. Da es nicht unser vorrangiges Ziel war, mit möglichst wenig Aufwand eine Satzung abzukupfern, hat das unsere Motivation nicht weiter beeinträchtigt.

Und diese sind die einzelnen Bestimmungen der neuen Satzung und die dazu angestellten Überlegungen:

#### **Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und die Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Kassel (Statistiksatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 12 des Hessischen

Landesstatistikgesetzes (HessLStatG) in der Fassung vom 19. Mai 1987 (GVBl. I, S. 67), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 2016 (GVBl. S. 158) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am 13. Juni 2022 folgende Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Kassel (Statistiksatzung) beschlossen:

Die bisherige Satzung trug die Überschrift „Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Kassel“. Die neue Satzung regelt in Grundzügen neben den regelmäßigen Datenübermittlungen auch den Betrieb der Statistikstelle (siehe hierzu Ausführungen zu § 1). Die rechtliche Herleitung richtet sich nach der hessischen Landesgesetzgebung.

#### **§ 1 Betrieb einer kommunalen Statistikstelle**

Die Stadt Kassel betreibt zur Gewinnung von statistischen Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden, eine Statistikstelle nach § 12 HessLStatG. Diese Satzung regelt:

1. die Aufgaben der Statistikstelle
2. die Abschottung der Statistikstelle und
3. die Datenübermittlungen von Organisationseinheiten der Stadtverwaltung Kassel an die Statistikstelle.

Die Formulierung „Die Stadt Kassel betreibt ... eine Statistikstelle“ gibt uns eine größere Bestandssicherheit. Gerade bei kleineren Statistikstellen mag die Gefahr bestehen, dass die Verwaltungsführung bei knappen Haushaltsmitteln hier ein Einsparpotential sieht, das über eine verwaltungsinterne Verfügung gehoben werden kann. Ist der Betrieb der Statistikstelle aber in der Satzung verankert, kann dies nur durch einen entsprechenden Gremienbeschluss über eine Änderung oder Aufhebung der Satzung erfolgen, die Hürden für eine Abschaffung sind also wesentlich höher.

#### **§ 2 Aufgaben der Statistikstelle**

Die Statistikstelle hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Durchführung amtlicher Statistiken gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HessLStatG.
2. Gewinnung von statistischen Daten aus der Verwaltungstätigkeit der Stadt Kassel, aus Quellen der Bundes- und Landesstatistik, der Arbeitsverwaltung und sonstigen Quellen.
3. Aufbau und Pflege definierter statistischer Datensammlungen.
4. Zusammenstellung von statistischen Daten für Organisationseinheiten der Stadtverwaltung.
5. Datenanalyse unter Anwendung statistischer Methoden.

Die Aufzählung der Aufgaben beschränkt sich auf die Kernaufgaben der Statistikstelle. Unsere verwaltungsinternen Organisationspläne (Aufgabengliederungsplan, Dienstverteilungsplan) nennen noch weitere Aufgaben wie Mitwirkung bei Umfragen und Erhebungen und Zusammenstellung von Daten für Dritte (z. B. Forschung, Lehre, Wirtschaft und inter-

essierte Bürger). In der Satzung wollten wir aber ausschließlich die Kernaufgaben aufgeführt haben, um mit Blick auf die Verteilung der Ressourcen zur Bewältigung des gesamten Aufgabenportfolios der Statistikstelle Flexibilität zu behalten.

### § 3 Abschottung der Statistikstelle

Die Statistikstelle ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 HessLStatG räumlich, personell und organisatorisch abzuschotten.

Genau genommen ist dieser Punkt in der Satzung entbehrlich, da der Verweis auf § 12 HessLStatG in § 1 der Satzung für eine Verpflichtung zur Abschottung bereits ausreichen würde. Es war uns aber wichtig, explizit auf die notwendige Abschottung hinzuweisen, um damit die besondere Stellung einer kommunalen Statistikstelle im Organisationsgefüge der Verwaltung hervorzuheben.

### § 4 Regelmäßige Datenübermittlungen

- (1) Die Organisationseinheiten der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der Statistikstelle regelmäßig aus ihrer Geschäftstätigkeit Einzeldaten zu übermitteln. Diese Verpflichtung betrifft folgende Bereiche:
  1. Daten aus dem Einwohnerregister zu Bevölkerungsbestand und Bevölkerungsbewegung; Erhebungsmerkmale sind Demografische Daten, Statusdaten.
  2. Daten zum Gewerbebestand aus dem Gewerberegister; Erhebungsmerkmale sind Rechtsform, Art des Gewerbes.
  3. Sozialdaten aus dem Bereich der Sozial- und Jugendhilfe; Erhebungsmerkmale sind Demografische Daten, Art und Höhe der Leistungen.
  4. Daten zur Bautätigkeit und zur Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes; Erhebungsmerkmale sind Baugenehmigungen, Baufertigstellungen; Art, Anzahl und Größen von Wohnungen und Gebäuden.

§ 12 Abs. 1 HessLStatG verweist hinsichtlich der Anforderungen an eine Satzung auf § 7 Abs. 2 und § 13 HessLStatG. Daraus ergibt sich u. a. die Verpflichtung, in der Satzung die Erhebungsmerkmale zu benennen. Die Schwierigkeit bestand darin, einerseits die Erhebungsmerkmale in der Satzung so zu definieren, dass eine rechtlich ausreichende Abgrenzung zum gesamten Datenbestand gegeben ist und andererseits der Bewegungsspielraum nicht durch eine zu kleinteilige Aufzählung von Merkmalen des Datenbestandes eingengt wird. In der bisherigen Satzung stand die aus unserer heutigen Sicht sehr allgemein gehaltene Formulierung „Erhebungsmerkmale sind zur statistischen Verwendung bestimmte Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse“. Mit den erarbeiteten Formulierungen haben wir einen inhaltlichen Spielraum bei gleichzeitiger Abgrenzung zum kompletten Datenbestand geschaffen.

Die in der bisherigen Satzung aufgezählten Bereiche der Datenübermittlung (Einwohnerdaten, Gewerbebestand, Bautätigkeit) entsprechen den Ziffern 1, 2 und 4 in § 4 Abs. 1 der neuen Fassung. Hinzugekommen ist der Bereich der Sozial- und Jugendhilfe. Dem städtischen Datenschutzbeauftragten war hier die Herleitung der Rechtsgrundlage für die Daten-

übermittlung besonders wichtig. § 35 des Sozialgesetzbuches (I. Buch) schließt eine unbefugte Verarbeitung von Sozialdaten außerhalb des Leistungsträgers aus. Es war also erforderlich, die Befugnis für eine Datenübermittlung aus den bestehenden Regelungen des Sozialgesetzbuches herzuleiten. Die ausführliche Beschreibung der Herleitung finden Sie in der Begründung der Satzungsvorlage am Schluss dieses Artikels.

- (2) Zu den unter Abs. 1 genannten Daten sind auch Hilfsmerkmale zu übermitteln. Hilfsmerkmale sind Anschriften von natürlichen oder juristischen Personen. Sie dienen der räumlichen Zuordnung der Daten und damit der Erstellung von georeferenzierten Auswertungen. Hilfsmerkmale sind von der Statistikstelle zu löschen, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist. Straße, Hausnummer und Hausnummernzusatz dürfen für die geografische Zuordnung für einen Zeitraum von bis zu vier Jahren nach Abschluss der jeweiligen Erhebung für weitere Analysen genutzt werden.

Diese Regelungen, insbesondere die Frist von vier Jahren bis zur Löschung der Adresse, beruhen im Wesentlichen auf § 15 HessLStatG.

- (3) Die Daten sind mindestens einmal jährlich an die Statistikstelle zu übermitteln, bei Bedarf, etwa zur Beobachtung kurzfristiger Entwicklungen, auch monatlich. Zeitpunkt, Umfang und Inhalt der Datenübermittlungen sind mit der Statistikstelle abzustimmen.
- (4) Die Daten sind auf elektronischem Weg zu übermitteln. Für eine sichere Übermittlung an die Statistikstelle ist ein Dateiaustauschdienst oder eine Verschlüsselung beim Übersenden per E-Mail zu nutzen. Anstelle einer Übermittlung ist auch ein Direktzugriff der Statistikstelle auf Auswertungsmodule der Fachverfahren zulässig.

Mit diesen beiden Bestimmungen erhält die Statistikstelle eine Grundlage, um Datenlieferungen von anderen Stellen der Stadtverwaltung einzufordern. Die Bestimmungen zum Übermittlungsweg wurden aktuellen Anforderungen angepasst. Immerhin hat das Regelwerk aus 1988 bereits als weitere Übermittlungswege neben dem verschlossenen Umschlag „Magnetbänder, Disketten oder Datenfernübertragung“ vorgesehen. Neu ist der Hinweis auf Direktzugriffe auf Auswertungsmodule von Fachverfahren. Aktuell hat die Statistikstelle Kassel beispielsweise die Möglichkeit, im Einwohnerverfahren direkt Bevölkerungsdaten in der Datensatzstruktur des Deutschen Städtetages abzurufen. Diese Art der Datenübermittlung ist jetzt auch über die Statistiksatzung abgesichert.

### § 5 Datenübermittlung in besonderen Fällen

In besonderen Fällen sind der Statistikstelle für einen begrenzten Zeitraum auf Anforderung einmalig oder regelmäßig weitere Daten zu übermitteln, wenn dies für die Bewältigung einer besonderen und nicht alltäglichen Lage erforderlich ist. § 4 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.

Diese komplett neue Regelung ist unter dem Eindruck der Corona-Pandemie entstanden. Damit ist es beispielsweise möglich, dass Einzeldaten zu Infizierten vom Gesundheitsamt an die Statistikstelle übermittelt werden, um aktuelle Lagebilder zu erstellen und der Verwaltung damit eine Grundlage für Handlungsempfehlungen zu liefern. Der Begriff der „besonderen und nicht alltäglichen Lage“ ist bewusst allgemein gehalten, um hier einen ausreichenden Spielraum für künftige Lagen zu haben. Das bedingt aber auch, dass die Anwendung dieser Bestimmung im konkreten Fall gut begründet werden muss.

### § 6 Veröffentlichung und Weitergabe von Daten

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die nach dieser Satzung übermittelt werden, sind nach § 16 HessLStatG und den entsprechenden Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes geheim zu halten. Weitergabe und Veröffentlichung der aufgrund von Einzelangaben erstellten statistischen Ergebnisse richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen des Hessischen Landesstatistikgesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

Mit dieser Regelung wird deutlich gemacht, dass das hohe Gut des Statistikgeheimnisses keine Erfindung der Stadt Kassel ist, sondern auf gesetzlichen Bestimmungen beruht.

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Kassel“ vom 19.12.1988 außer Kraft.

Diese Formalie darf natürlich nicht vergessen werden; schließlich muss klar sein, ab wann die Bestimmungen der Satzung anzuwenden sind.

## Wie verlief der Prozess bis zur Beschlussfassung?

Den vorherigen Abschnitt haben Sie möglicherweise in fünf bis zehn Minuten gelesen. Die Erarbeitung der Inhalte und der Formulierungen haben allerdings etwas länger gedauert. Nach dem „Kickoff“ im November 2020 haben wir im Februar 2021 dem städtischen Datenschutzbeauftragten einen ersten Entwurf zur Prüfung übersandt. Neben einigen kleineren Anmerkungen war, wie bereits erwähnt, dem Datenschutzbeauftragten die Herleitung der Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten besonders wichtig. Im Juli 2021 lag schließlich eine mit dem Datenschutzbeauftragten abgestimmte Entwurfsfassung der neuen Satzung vor, die dann dem Rechtsamt mit der Bitte um rechtliche Prüfung übersandt wurde.

Der in der Entwurfsfassung enthaltene grundlegende Regelungsinhalt wurde vom Rechtsamt akzeptiert. Einige formale Notwendigkeiten führten noch zu textlichen Änderungen, die sich aber nicht auf die Inhalte auswirkten. Die Abstimmung mit dem Rechtsamt hat sich etwas hingezogen, da zeitweise

andere, dringendere Dinge den Kalender bestimmten und dafür sorgten, dass der Prozess etwas ins Stocken geriet. Schließlich wurde die Satzung im April 2022 im Magistrat und im Juni 2022 im Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung der Stadtverordnetenversammlung beraten.

Die Satzungsvorlage wurde den Gremien mit dieser ausführlichen Begründung vorgelegt:

### Begründung zur Satzung über den Betrieb einer Statistikstelle und die Durchführung der Kommunalstatistik der Stadt Kassel (Statistiksatzung)

#### A. Allgemeiner Teil

Die Gemeinden haben nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zur Erfüllung der Aufgaben sind die Gemeinden auf umfassende Informationen über die Gegebenheiten in der jeweiligen Gemeinde angewiesen. Um notwendige statistische Informationen zu gewinnen, unterhalten zahlreiche Städte aller Größenordnungen Kommunale Statistikstellen. In Kassel ist dies seit dem 1. November 1905 der Fall.

Die für die Erfüllung kommunaler Aufgaben benötigten statistischen Daten stammen hauptsächlich eigenen Erhebungen der Gemeinden, Daten aus dem Verwaltungsvollzug, Erhebungen der staatlichen Statistischen Ämter (z. B. des Hessischen Statistischen Landesamtes) und Daten aus Geschäftsstatistiken anderer Verwaltungen.

Neben der Nutzung der Daten für Planungen der Verwaltung stehen diese auch für wissenschaftliche Zwecke und zur Information der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Soweit es zur Gewinnung von statistischen Informationen erforderlich und durch entgegenstehende einzelgesetzliche Übermittlungsverbote nicht ausgeschlossen ist, können die Gemeinden nach § 12 Abs. 4 Satz 1 HessLStatG Einzelangaben aus anderen Verwaltungsbereichen an die Statistikstelle zur statistischen Auswertung übermitteln. Regelmäßige Datenübermittlungen sind nur aufgrund einer Satzung zulässig.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel hat am 19. Dezember 1988 die „Satzung über die regelmäßigen Datenübermittlungen aus anderen Verwaltungsbereichen für Zwecke der Kommunalstatistik in der Stadt Kassel“ beschlossen. Seit Inkrafttreten hat diese Satzung unverändert Bestand. Die dort enthaltenen Regelungen zur Datenübermittlung entsprechen nicht mehr den Anforderungen an eine auf den weitgehenden Einsatz von Informationstechnik basierende Arbeitsweise der Kommunalen Statistikstelle. Eine Überarbeitung der Regelungen ist daher geboten.

In der Neufassung enthält die Satzung neben den Regelungen zur Datenübermittlung auch Festlegungen zu den Kernaufgaben der Statistikstelle sowie Regelungen zur Abschottung und zur Wahrung des Statistikgeheimnisses bei Verarbeitung und Veröffentlichung der Daten.

#### B. Änderung der Statistiksatzung im Einzelnen

##### 1. § 1 Betrieb einer kommunalen Statistikstelle

Die Regelung stellt klar, dass die Stadt Kassel eine Statistikstelle nach den Bestimmungen des Hessischen Landesstatistikgesetzes betreibt.

## 2. § 2 Aufgaben der Statistikstelle

Nach § 4 Abs. 3 HessLStatG. nimmt die Statistikstelle Aufgaben bei der Durchführung von Statistiken nach Weisung des Hessischen Statistischen Landesamtes wahr. Die regelmäßige Durchführung amtlicher Statistiken für das Hessische Statistische Landesamt ist mit zunehmender Digitalisierung der Verwaltung zurückgegangen, Auskunftspflichtige melden mittlerweile dem hessischen Statistischen Landesamt direkt und ohne Umweg über kommunale Statistikstellen. Dennoch kommt es vor, dass Kreise und kreisfreie Städte für das Landesamt tätig werden müssen. Ein Beispiel hierfür ist die Durchführung von Erhebungen im Rahmen eines Zensus.

Die weiteren in § 2 genannten Aufgaben beziehen sich auf die Datengewinnung und Verwendung innerhalb der Stadtverwaltung. Für die Erstellung belastbarer Datensammlungen und Analysen sind seriöse Datenquellen unabdingbar. Neben den Daten der eigenen Verwaltung kommen insbesondere Daten des Statistischen Bundesamtes, der Statistischen Landesämter und der Arbeitsverwaltung in Betracht. Sonstige Quellen sind weitere Behörden oder Institutionen wie beispielsweise das Polizeipräsidium Nordhessen für Unfall- und Kriminalitätsstatistik, Universität Kassel für Angaben zu Studierenden und Betreiber von Museen für Daten zur Nutzung kultureller Einrichtungen.

Definierte statistische Datensammlungen werden in einer festgelegten Struktur laufend geführt und ermöglichen dadurch nicht nur Erkenntnisse über den gegenwärtigen Zustand, sondern geben auch Auskunft über Entwicklungen. Beispiele hierfür sind die auch im Internet zugänglichen Jahresberichte, die Berichte über die Bevölkerungsbewegungen und der Statistik-Atlas.

Für konkrete Planungsvorhaben der Verwaltung stellt die Statistikstelle auf Anforderung Datenmaterial individuell zusammen, bei Bedarf werden auch Analysen unter Anwendung statistischer Methoden angefertigt.

## 3. § 3 Abschottung der Statistikstelle

Die hier getroffenen Regelungen beruhen auf den Vorgaben des § 12 Abs. 3 HessLStatG. Die personelle und organisatorische Abschottung soll sicherstellen, dass Einzelpersonen betreffende Erkenntnisse aus Erhebungen der Kommunalstatistik nicht im Verwaltungsvollzug Verwendung finden. Die organisatorische Abschottung bedeutet nicht, dass eine kommunale Statistikstelle nur losgelöst von anderen Organisationseinheiten einer Verwaltungsstruktur betrieben werden darf. Eine Überschneidung mit anderen organisatorisch abgegrenzten Bereichen soll aber vermieden werden.

Die räumliche Abschottung dient dem Datenschutz und der Wahrung des Statistikgeheimnisses. Sie wird sowohl durch ein eigenes Schließsystem für die Büroräume als auch virtuell durch einen separaten Arbeitsbereich im städtischen Netzwerk sichergestellt.

## 4. § 4 Regelmäßige Datenübermittlungen

Nach § 12 Abs. 4 HessLStatG können Gemeinden Einzelangaben aus anderen Verwaltungsbereichen an die

Statistikstelle zur statistischen Auswertung übermitteln, soweit dies zur Gewinnung statistischer Informationen nach Abs. 1 erforderlich und durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote nichts ausgeschlossen ist.

### a. § 4 Abs. 1

Die in dieser Satzung getroffenen Regelungen betreffen lediglich die regelmäßigen Übermittlungen von Einzeldaten. Die Übermittlung aggregierter Datenbestände oder einmalige Übermittlungen von Einzeldaten muss nicht durch eine Satzung geregelt werden. Für folgende Bereiche sollen Datenübermittlungen aufgrund dieser Satzung möglich sein:

#### *Daten aus dem Einwohnerregister*

Abgefragt werden der Bestand der Bevölkerung zu einem oder mehreren Stichtagen sowie die Bevölkerungsbewegungen (Geburten, Sterbefälle, Zuzüge, Fortzüge, Umzüge) im Stadtgebiet innerhalb eines abgegrenzten Zeitraums. Die Einzeldaten enthalten Informationen zur demografischen Zusammensetzung des Bestandes bzw. der Bewegungen. Im Wesentlichen werden Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Religion ausgewertet. Hinzu kommen weitere Informationen, die Rückschlüsse auf die nicht originär im Register enthaltenen Informationen zum Migrationshintergrund oder zur Zusammensetzung von Haushalten erlauben. Diese Daten sind Grundlage für zahlreiche Planungen und Entscheidungen im kommunalen Bereich.

Aktuell erfolgen die Datenübermittlungen in den vom Deutschen Städtetag erarbeiteten Datensatzstrukturen „Bevölkerungsbestand“ und „Bevölkerungsbewegung“.

#### *Daten aus dem Gewerbeverzeichnis*

Die zu übermittelnden Daten sollen dazu beitragen, einen Überblick über die wirtschaftliche Lage in der Stadt Kassel insgesamt und in Teilbereichen zu gewinnen. Aktuell ist aus dem Register heraus eine Klassifizierung der Gewerbebetriebe nach den Oberbegriffen „Handel“, „Handwerk“, „Industrie“ und „Sonstige“ sowie eine Unterscheidung nach Rechtsformen möglich.

#### *Sozialdaten*

Aus § 1 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I), konkretisiert durch § 17 SGB I, besteht die Verpflichtung der Leistungsträger (also auch der Kommunen), darauf hinzuwirken, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Erfüllung dieser Pflicht verlangt von den Kommunen zielgerichtete Planungen und laufende Beobachtung der aktuellen Situation, für die wiederum valide Datengrundlagen erforderlich sind. Diese Datengrundlagen beschränken sich nicht nur auf die Daten, die im Rahmen von Geschäftsstatistiken der Sozial- oder Jugendhilfe anfallen und innerhalb des Sozial- oder Jugendamtes verarbeitet werden können. Vielmehr sind für eine zielgerichtete kleinräumige Sozialplanung Daten aus unterschiedlichen Quellen zu verschneiden. Nur mit einer Kombination aus

den adressbezogenen Daten der Sozial- und Jugendhilfeleistungen mit Daten aus dem Einwohnerregister, den daraus generierten Daten zum Migrationshintergrund und zu den Haushaltszusammensetzungen lassen sich Erkenntnisse gewinnen, die eine Grundlage für detaillierte kleinräumige Sozialplanung bilden und eben dazu führen, dass die erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig, ausreichend und zudem noch bedarfsgerecht verortet zur Verfügung gestellt werden können. Die Verschneidung solcher Daten für die Anfertigung entsprechender Analysen und für die Schaffung von Datengrundlagen für regelmäßige Monitoring-Systeme ist eine Kernaufgabe der Kommunalstatistik.

Nach § 35 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten auch innerhalb des Leistungsträgers nicht unbefugt verarbeitet werden.

Gem. § 67b SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten durch die in § 35 SGB I genannten Stellen (u. a. die Gemeindebehörden) zulässig, soweit die §§ 67b ff. SGB X es erlauben.

Gem. § 69 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch entweder der übermittelnden Stelle oder des Dritten, an den die Daten übermittelt werden. Die gesetzliche Aufgabe ergibt sich, wie oben beschrieben, aus § 1 SGB I.

### *Bautätigkeit*

Daten über Baugenehmigungen, Baufertigstellungen und Rückbau/Abgänge von Gebäuden und Wohnungen sollen eine regelmäßige Fortschreibung eines Gebäude- und Wohnungsbestandes ermöglichen. Die daraus zu gewinnenden Daten erlauben über den Umfang der Bautätigkeit Aussagen zur wirtschaftlichen Situation und können darüber hinaus Grundlagen für Wohnungsmarktanalysen und Prognosen bieten. Ein Gebäude- und Wohnungsbestand als Grundlage für die regelmäßige Fortschreibung liegt in der Statistikstelle noch nicht vor, diese Satzung soll die Möglichkeiten für eine Aufstellung einer entsprechenden Statistik eröffnen.

### **b. § 4 Abs. 2**

Die Hilfsmerkmale sollen eine kleinräumige geografische Zuordnung ermöglichen. Die Visualisierung von statistischen Daten in Form von georeferenzierten Darstellungen hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Hilfsmerkmale ermöglichen sowohl eine Zuordnung zu vorhandenen festen Strukturen (Ortsbezirke, Statistische Bezirke, Wahlbezirke, Baublöcke), zu vorübergehenden zweckabhängigen Strukturen (Planungsgebiete, Fördergebiete) als auch eine strukturübergreifende Darstellung in Form von geografischen Gitterzellen. Die

Regelungen zur Löschung der Hilfsmerkmale beruhen auf § 15 Abs. 3 HessLStatG.

### **c. § 4 Abs. 3**

Die Periodizität der Datenübermittlungen soll abhängig vom Verwendungszweck der Daten von der Statistikstelle festgelegt werden können. Weitere Einzelheiten wie Zeitpunkt der ersten Datenlieferung, Umfang und Inhalte sollen zwischen Statistikstelle und liefernder Stelle abgestimmt werden.

### **d. § 4 Abs. 4**

Zur Wahrung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses sind sichere Übermittlungswege unabdingbar. Das gegenwärtig für das Einwohnerregister genutzte Verfahren ermöglicht der Statistikstelle einen direkten Zugriff auf ein Auswertungsmodul, welches die Daten zu Bevölkerungsbestand und Bevölkerungsbewegung in den Strukturen der Datensätze des Deutschen Städtetages zur Verfügung stellt. Sofern auch in anderen unter § 4 Abs. 1 genannten Bereichen solche Möglichkeiten geschaffen werden können, sind sie einer Datenübermittlung durch den Fachbereich über verschlüsselte E-Mail oder einen Datenaustauschdienst vorzuziehen.

### **5. § 5 Datenübermittlung in besonderen Fällen**

Die aktuell noch andauernde Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die in der Statistikstelle vorhandenen fachlichen Kompetenzen genutzt werden könnten, um detaillierte Lagebilder zu erstellen und regelmäßig zu aktualisieren. Solche Lagebilder können die Entscheidungsfindung hinsichtlich zu treffender Maßnahmen unterstützen. Diese Regelung soll die Möglichkeit eröffnen, künftig in ähnlich gelagerten Fällen Daten an die Statistikstelle zu übermitteln.

### **6. § 6 Veröffentlichung und Weitergabe von Daten**

Mit dieser Bestimmung werden die Regelungen des Hessischen Landesstatistikgesetzes zur Wahrung des Statistikgeheimnisses für die Satzung verbindlich übernommen.

Nach der Zustimmung im Ausschuss für Recht, Sicherheit und Digitalisierung wurde die Satzung schließlich am 13. Juni 2022, also ca. 1 ½ Jahre nach dem ersten Aufschlag von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen, am 24. Juni 2022 im Amtsblatt der Stadt Kassel verkündet. Sie ist am 25. Juni 2022 in Kraft getreten.

Der Aufwand hat sich gelohnt, nach über 30 Jahren haben wir endlich eine moderne Statistiksatzung, die die Arbeit der Statistikstelle auf der einen Seite rechtlich absichert, auf der anderen Seite aber auch Spielraum für weitere Entwicklungen lässt und dabei den Erfordernissen einer modernen IT-gestützten Datenverarbeitung Rechnung trägt.